

# Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Mitglieder im Brauerei-, Bierwaren-, Wein- und Getreidebetrieb  
Reichstagsgesetz des Deutschen der Brauerei- und Weinindustrie und Getreideverarbeitung

Ergebnis: 1000000 am Sonnabend  
Zugriffen: 1000000 am Sonnabend, unter Strom 2,25 Mio.  
Eingezogen in die Postkasse 2,25 Mio.

Zugriffen am Sonnabend, Rendite: 3% Rendite, Betriebsaufwand  
Rendite und Ergebnis: Werte S. 2, Einnahmen & Ausgaben S. 3  
Einnahmen und Ausgaben S. 4, Kosten S. 5

Gesamtsumme:  
Gesamtbetrag der verarbeiteten Ressourcen 12 Millionen  
Gegen vor Jahrer: Einnahmen 10,5 Mio.

## Unser Verband im Jahre 1917.

### I. Mitgliederbewegung.

Im Jahre 1917 scheint die rückläufige Bewegung in unserem Mitgliederbestande beendet zu sein, wenigstens löst die Aufwärtsbewegung seit dem 3. Quartal darauf schließen, daß es nun auch dauernd vorwärts geht. Der Verband zählte am Schlusse des

1. Quartals 1916 . . . . .	17 957 Mitglieder
1. " 1917 . . . . .	17 178 "
2. " 1917 . . . . .	16 707 "
3. " 1917 . . . . .	17 230 "
4. " 1917 . . . . .	17 302 "

Am Jahresdurchschnitt waren es 17 028 Mitglieder gegenüber 19 190 in 1916, 23 921 in 1915, 11 800 in 1914. Eine Zweifel ist in den dauernden Einbeträgungen die Orientierung für den Mitgliederaufgang zu suchen, und wurden ja auch die sonstigen Abhängen durch verschiedene Neuaunahmen wieder ausgeglichen; aber daran kann sich eine Organisation und können sich die Mitglieder nicht genügen lassen, wenn das Agitationsfeld noch groß genug ist, um ein besseres Ergebnis zu ermöglichen. Und das Agitationsfeld ist noch groß genug. Der Wechsel der Arbeitskräfte in den Arbeitsstellen ist zwar groß und erzielt den Aufstieg, aber die Aufnahmen müssen dann um so größer sein, bei nachhaltiger Agitation aber auch der absolute Gewinn an Mitgliedern, als es tatsächlich der Fall ist.

In Aufnahmen hatten wir 1917 zu verzeichnen

im 1. Quartal . . . . .	1191
" 2. " . . . . .	1221
" 3. " . . . . .	1944
" 4. " . . . . .	1510

Zusammen 5869 gegenüber 614 in 1916, 8004 in 1915 und 3314 im 3. und 4. Quartal 1914, wenn man nur die Kriegszeit rechnet. Trotz der Aufnahmen von 5869 in 1917 haben wir noch einen Totalverlust von 655 Mitgliedern zu verzeichnen, wogegen allein in 71 Zahlstellen die Zunahme 1032 Mitglieder beträgt. Um so unerträglicher ist der Verlust in den übrigen Zahlstellen, der nicht nur den Gewinn dieser 71 Zahlstellen aufwiegt, sondern auch noch ein erhebliches Rantko im Gesamtmitgliederstande gebracht hat. Die 71 Zahlstellen mit Mitgliederzunahme verteilen sich auf alle Bezirke, desgleichen auch die 57 Zahlstellen, welche überhaupt keine Aufnahmen im Jahre 1917 gemacht haben. Nach Bezirken gerechnet, haben nur 4 eine Zunahme von zusammen 454 Mitgliedern. Interessanter dürfte es, wie in den einzelnen Bezirken 1917 die Mitgliederbewegung war.

Bezirk	Aufnahmen	Zunahme	Abnahme
Königsberg . . . . .	27	1	32
Breslau . . . . .	371	6	33
Berlin . . . . .	462	64	409
Hamburg . . . . .	876	50	138
Magdeburg . . . . .	803	54	90
Leipzig . . . . .	667	89	355
Regensburg . . . . .	1228	270	167
Ulm . . . . .	252	86	18
Frankfurt a. M. . . . .	642	271	36
Straßburg . . . . .	250	3	245
Düsseldorf . . . . .	314	77	29
Dortmund . . . . .	481	81	92

Wir sind der Hoffnung, daß bei Kenntnisnahme der Ziffern die Mitglieder allesamt ihr Neuerstest zu werden, um im laufenden Jahre ein besseres Ergebnis zu erzielen.

### Die Finanzen.

Die Beitragsleistung ist pro Mitgl. jed. im Jahre 1917 gegenüber 1916 zurückgegangen von 47,3 auf 45,6, jedoch ist der Anteil der höchsten Beitragsstufe gestiegen von 5,6 vom Hundert im Jahre 1915 auf 6,2 im Jahre 1916 und 9,2 vom Hundert im Jahre 1917. Nach dem tatsächlichen Verdienst der Mitglieder müßte der Anteil der höchsten Beitragsstufe ein weit höherer sein: die Mitglieder sollten darum wetten, die Beiträge mindestens entsprechend

ihrem Verdienst zu zahlen, um damit den Verband besser noch als bisher in den Stand zu setzen, ihre Interessen zu wahren. Es dürfte heute kein männliches Mitglied mehr geben, das nicht den höchsten Beitrag zahlt.

Die Gelehrte in nahmen im Jahre 1917 betrugen 329 523 Mf. gegen 383 667 Mf. in 1916. Davon entfielen auf Beiträge 465 975 Mf., in 1916 518 157 Mf. Die Gelehrte ausgaben betrugen 466 886 Mf. gegen 668 612 Mf. in 1916. An Unterstützungen aller Art wurden gezahlt:

	1917	1916
Staatsunterstützung . . . . .	117 790	114 473
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	1 330	8 027
Steuerbegeld . . . . .	41 581	41 331
Kotunterstützung . . . . .	3 394	2 385
Kriegsunterstützung . . . . .	61 096	199 494
Umzugskosten . . . . .	1 370	1 520
Rechtskosten . . . . .	881	2 916
Ereignisunterstützung . . . . .	—	298
		370 474
		Zusammen 233 502

Von im Durchschnitt pro Mitglied geleisteten Arbeitseitrag von 27,21 Mf. wurden 13,65 Mf. an Unterstützungen gezahlt, oder rund 50 vom Hundert.

Das Vermögen des Verbandes hat im Jahre 1917 seit Kriegsbeginn zum erstenmal um etwas zugenommen, und zwar um 12 637 Mf. Wenn man allerdings die Feste in Höhe von 52 787 Mf. davon in Abzug bringt, dann verbleibt immer noch eine Mehrausgabe von 10 150 Mf. Ein Beweis, wie notwendig die Beitragsleistung entschiedend dem Verdienst ist. Der tatsächliche Vermögensbestand der Hauptkasse Ende 1917 war 1 472 701 Mf.

Über das Geschäftsgeschehen in den 20001. fassen haben 10 Zahlstellen nicht berichtet, andere 22 Zahlstellen besitzen angeblich keine Rosaflossen. Die berichtenden 22 Zahlstellen boten 1917 eine Gesamtsumme von 114 306 Mf. gegen 128 300 Mf. im Vorjahr 90 755 Mf. In Unterstützungen aller Art zahlten diese Zahlstellen 32 241 Mf. im Vorjahr 68 218 Mf. Der Rosaflossenbestand liegt von 25 254 Mark in 1916 auf 298 645 Mf. Ende 1917.

### Biersteuer und Entschädigung der Brauereiarbeiter.

Am 6. Mai standen im Reichstagsausschuß, dem die Brauereisteuern zugewiesen sind, bei der Beratung über das neue Biersteuergesetz folgende Anträge zur Beratung und Beschlussfassung.

Die sozialdemokratischen Vertreter verantragten, dem § 61 folgenden Absatz anzufügen:

„Aus der Biersteuereinnahme sind den Bundesstaaten je nach den festgestellten Bedürfnissen ausreichende Beträge zu überweisen, durch welche Arbeiter und Angestellte des Brauerei- und Gastwirtschaftsvertrages, welche durch die Wirkungen dieses Gesetzes arbeitslos oder sonst in ihrem Einkommen geschädigt werden, Entschädigungen innerhalb eines Zeitraumes bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten. Die näheren Bestimmungen hierüber erläutert der Bundesrat nach Anhörung der Berufsorganisationen des Brauerei- und des Gastwirtschaftsvertrages. Die Höhe der Entschädigung soll dem entgangenen Verdienstentsprechen.“

Ein Antrag des Abg. Behrens (D. Fr.) verlangt, im § 71 als Abs. 3 einzufügen:

„Werden Arbeiter oder Angestellte eines Brauereibetriebes dadurch beschäftigungslos oder erleiden sie dadurch eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, daß die dem Betriebe zugewiesene Jahresmenge ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei übertragen wird (§ 4 Abs. 3), so hat der übertragende Brauereibetrieb ihnen den entstehenden Einnahmeausfall für die Dauer von 26 Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber sind, wo Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, diese, sonst die Amtsgerichte zuständig.“

Der letztere, vom Abg. Behrens geführte Antrag gelangte zur Abstimmung. Es wird ihm aber noch folgendes angeschlossen:

„Dasselbe gilt für Arbeiternehmer, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in das Heer während eines Jahr hindurch in einem solchen Betrieb beschäftigt waren, sofern vor ihrer Entlassung aus dem Heere eine Verletzung stattgefunden hat.“

Daß der Baustruktur der Brauereiarbeiter steinerne bleiben soll, haben wir schon mitgeteilt.

Was als Einzel-, Voll- und Sturzbier in Brauertechnikem Sinne gelten soll, wurde darin beschlossen, daß Einzelbier ein Bier mit 4,5 vom Hundert Stammwurzeleinhalt sei. Sturzbier mit mehr als 12,5 vom Hundert. Der Anteil der sozialdemokratischen Vertreter ging auf 5 bis 13 vom Hundert. Bier mit 5 bis 13 vom Hundert sollte als Vollbier gelten.

Beanntaupt hatten die Kommunalbeamten ab 1. Oktober 1919 aufzuhören. Beschlissen wurde auf Antrag Börsen (nat.), die kommunale Biersteuer bis 1920 bestehen zu lassen und von da ab den Gemeinden 5 vom Hundert der Einnahme aus der Biersteuer des Reichs zu gewähren.

Abgelehnt wurde ein Antrag der sozialdemokratischen Vertreter, daß das Gesetz erst in Kraft trete, sobald den Brauereien 50 Hundertteile der Gesamtmenge zugewiesen werden, die sie im Betriebsjahr 1912/13 durchschnittlich verwendet haben. Dagegen wurde auf Antrag derselben Seite beschlossen, daß Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen für 1918 seinesfalls höhere Ausgleichszahlungen an die Reichsfinse zu entrichten haben, als jene nach der Einnahme für das Rechnungsjahr 1917 ergeben.

Aus voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ ist richtigzusetzen, daß der Bierkonsum gegenwärtig 16,7 Millionen Hektoliter beträgt (nicht 17,5). Darunter 1,7 Millionen Hektoliter für das Feldheer

### Arbeitskammern.

Die gemeinsame Not der Arbeitnehmerchaft während des Krieges, schreibt Karl Liebknecht, veranlaßte deren Betreuung ohne Rücksicht auf abweichende politische und religiöse Anschauungen bei Arbeiterschaften gemeinsam zu handeln. So auch in der Frage der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerchaft. Als die Frage der Schaffung von Arbeitskammern aktuell wurde, arbeiteten die Zentralstellen der Arbeiter- und Angestelltenverbände einen Gesetzentwurf aus. Nach diesem sollte die gesamte Arbeitnehmerchaft, einschließlich der in der Landwirtschaft und im öffentlichen und privaten Dienst, in die Arbeitskammern einbezogen werden. Diese sollten nicht beruflich, sondern territorial gegliedert werden. Für die Arbeitnehmerheit sollten zur Betreuung ihrer besonderen Interessen Abteilungen in den Arbeitskammern errichtet werden. Das waren die wesentlichen Abweichungen von dem Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen der Reichstagskommission im Jahre 1910 gestaltet war. Der Entwurf der Arbeitnehmer wurde den zuständigen amtlichen Stellen, dem Reichstag und Bundesrat, übermittelt und in einer Sitzung im Reichswirtschaftsrat mündlich bestätigt.

Berücksichtigung haben die Bündnisse der Arbeitnehmerchaft in dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht gefunden. In den amtlichen Stellen ist das vor dem Kriege übliche System beibehalten worden. Man hört die Bündnisse der Arbeitervertreter, um sie nicht zu erfüllen oder in den Gesetzesvorlagen das Gegenteil von dem zu bringen, was der Arbeitnehmerheit dient. Die durchharten Ereignisse des vier Jahre währenden Weltkrieges haben in die urplötzliche Lust der Amtsstuben keinen frischen Lustzug gebracht.

Hätte die Regierung den Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen des Reichstags 1910 gestaltet worden ist, wieder eingeführt, so könnte man zu ihrer Entschuldigung sagen, daß sie keine glatte Erledigung erwartet hätte, weil eine Überprüfung der

Mehrheitssouverän gegeben war. Sie hat ihn jedoch eingeschränkt und verschlechtert. Die sozialen Gliederungen sind beibehalten und auch die Erfassung, dass die Arbeitnehmerkraft nur für die Arbeitnehmer ausreichen kann, hier wie ein Rechtsbegriff bestimmt werden. Das Gesetz selbst ist ein Rechtsbegriff, soll nicht vom Gewerbe etwas ausmachen können. Sie folgen bei der Haushaltung durch Anwendung eines Prinzipien, nachdem die nach dem Gewerbeauftrag bestimmten Forderungen nicht erreicht sind. Gestellte jüdische Forderungen, so können sie in Abteilungen der Arbeitnehmer gemacht werden. Weiter haben sie eine neue Aufgabe zugewiesen erhalten die Pflege der sozialen Nachwuchses und die Förderung bei den Wirklichkeiten der Dienstverträgen und der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andere durch den Krieg in Arbeitsfähigkeit geratene Personen. Die Arbeitnehmer haben ferner für ihren Besitz ein Einigungskonto zu errichten. Der Vorsitzende der Arbeitnehmer soll auch Vorsitzender des Einigungskontos sein, das aus zwei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter gebildet wird, die von den Arbeitnehmern aus ihren Mitgliedern zu wählen sind. Die Delegationsfaktor der Einigungskontos und das Einigungskontos, deren Einzelheiten hier weniger im Betracht kommen, stehen hinter den durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen gleichartigen Einrichtungen wesentlich zurück. Die weiteren neuen Bestimmungen in dem Gesetzentwurf beziehen sich auf die vorstehend genannten neuen Aufgaben.

Hergestellt ist in dem Entwurf die „Abteilung für Angestellte“, die 1919 eingeführt wird. Dafür wird in § 3 bestimmt: „Für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (Titel VII, Abschnitt IIIB der Gewerbeordnung), für Handlungshelfer und Handlungshelferinnen und für deren Arbeitgeber werden Angestelltenkomitee erreicht.“

Es wiederholt sich die alte Methode. Anstatt die Vertretung der Arbeitnehmerkraft einheitlich zu gestalten, sucht man die Arbeiter von den Angestellten zu trennen, obgleich deren Interessen gegenwärtig mehr denn je die gleichen sind. Das gilt auch vor der Gestaltung dieses Teiles des Arbeitserreiches in einem Gesetz. Der von den gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbänden aufgearbeitete Gesetzentwurf sollte auch die Organisation und die Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse regulieren, so wie es im Hilfsdienstgesetz geschehen ist. Dann wäre ein einheitlicher Aufbau der Vertretung der Arbeitnehmerkraft gegeben. Der Hinweis darauf, dass hierdurch Bestimmungen der Gewerbeordnung berührt werden, kann nicht gelten. So gut wie der Regierungsentwurf infolge der Organisation des Einigungskomitees durch die Arbeitnehmerkraft bringt, hätte er auch eine solche der Gewerbeordnung enthalten können. Doch es nicht gegeben ist, hat weniger keinen Grund für die Verschiedenartigkeit des Stoffes, als in der Nachahmung auf die Unternehmer. Diesen ist die Vereinheitlichung des Arbeitserreiches ebenso ungenau, wie wenn die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse verbündet sind, die mehr sein wollen als ein Sozialforschungsinstitut für die Unternehmer.

Das Reichswirtschaft, dem die Regierungsvorlage zu danken ist, hätte jedoch nicht so offenkundig seine Liebe für die Unternehmerorganisationen bestanden, falls es bei den Bestimmungen über die Wahlberechtigung der Sekretäre von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Fall ist. In der von Reichsdienst 1919 behandelter Gesetzesvorlage war diese Bestimmung sehr unscharf und vieldeutig. In dem Entwurf der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ist folgende unscharfe Formulierung erhalten: „Wahlbar sind auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Vorsitzende einer gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Besitz der Arbeitnehmerwohnung.“ In der Regierungsvorlage sinden wir die vieldeutige Fassung des Gesetzesentwurfs von 1919 wieder, doreben für die Arbeitgeber der Vorschlag, dass die Arbeitnehmerorganisationen unabhängig für beide Interessengruppen gemacht werden. Dieser Teil des § 16 der Regierungsvorlage lautet: „Außerdem sind wichtige solche Personen, die weniger als drei Jahre hindurch den Gewerbezweigen, für welche die Arbeitnehmer eingesetzt sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter eingebettet haben und seit mindestens einem Jahre im Besitz der zuständigen Arbeitnehmerwohnung, sowie als Arbeitgeber auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorstande oder Vorsitzende einer gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber oder Vorsitzende der zuständigen Gewerbevereinigung tätig sind, für welche die Arbeitnehmer eingesetzt sind, und im Besitz der zuständigen Arbeitnehmerwohnung.“

Die Sekretäre der Unternehmerorganisationen, die den Beruf, dessen Vertretung sie übernommen haben, gänzlichst aus der Vertretung des Gewerbevereins unterscheiden, sind für die Arbeitnehmer eingesetzt. Vorsitzende und Angestellte der Gewerbevereine, die ohnenahmlos aus dem Beruf hervorgegangen sind, den die Organisation vertreten wird, dieses Recht nicht gewährt.

Der Vorsitzende wird wesentliche Umgestaltung wünschen, wenn er der Unternehmer und Bevölkerung die Arbeitnehmerkraft entsprechen soll. Einfluss auf die Arbeitnehmerkraft hat die Vorsitzende nicht, daran glaubt, der Vorsitzende, welche diese Vorlage als einen ersten Schritt der Arbeitnehmerkraft ist, nicht ist. Es ist die Voraussetzung, dass mit Ende des vorhergehenden Monats mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Rückkehr vom Kriegsfolg erfolgt, Verhandlungsbeginn und Fortsetzung nicht gewährt.

Das Kriegsministerium hat nun unter dem 21. April 1918 eine neue Verfügung erlassen, die besagt, dass die Voraussetzung der zuständigen Vorgesetzten zur Urlaubserteilung nicht eingeschränkt werden sollen. Es kann daher in Fällen, in denen die vorgeschriebene Entlassung (Zurückstellung) mit Unzulänglichkeiten verknüpft oder unerwünscht ist, ein längerer als einmonatiger Urlaub erteilt werden. Die Beurlaubten sind dann aber, soweit sie nicht dem aktiven Friedensstand angehören, so zu behandeln, als wenn sie von vornherein entlassen (zurückgestellt) worden wären. Sie haben also gleich vom ersten Tage des Urlaubs anteilnein Anspruch auf irgendwelche Gebühren.

Es kommt vor, dass Mannschaften, die einen Urlaub von einem Monat hatten, noch Monate Lauf erhalten. Für die Dauer dieses Laufes erhalten ihnen ihres Gebühren nicht zu, weil deren Bewährung die Dauer von einem Monat nicht übersteigen darf.

## Gewerkschaftliche Rundschau.

Es gibt immer noch angestellte Gewerke unter der organisierten Arbeiterschaft, die da glauben, dass die Gewerkschaften nach dem Kriege im wirtschaftlichen Kampf mit dem Kapital von der alten Gewerkschaft abrücken und in das rechte Wasser der Gewerkschaften hinuntergeraten werden. Nun kann diesen Angsthunden nicht genug sagen, dass ihre Befürchtungen völlig grundlos sind. Ein Blick in die Arbeitgeberpresse, gesondert ein außergewöhnliches Studium, genügt, um die Vollkommenheit dieser Meinungsläufigkeit zu erkennen. Hier läuft nicht von Art und so kann auch das Unternehmen sich nicht von den kleinen trennen, von denen es im Frieden so reichlichen Gebrauch gemacht hat. Und wenn heute, angesichts der höchsten Anspannung der deutschen Volkskraft, das Sichem der schwierigen Lizenzen wieder zur Geltung gelangt, so werden sich die Arbeitgeber nach dem Kriege, wo viele Städte von jetzt fallen, nicht im geringsten gewirken, ihre alte Taktik wieder auszumachen. Die Tagespresse brachte jüngst einen Fall, wo sogar Arbeitnehmer, denen die Arbeit zu schwer war und die leichtere Beschäftigung auch gefunden hatten, auf Grund des bestehenden Übereinkommens im niederrheinischen Industriegebiet von einer Betriebsleitung entlassen werden mussten.

Aber nicht allein die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter sorgen zum Teil dafür, dass die Wohl des Klassenturms nicht stillsteht. Wie meinen natürlich „Arbeiter“ in Günsfelden, die dort Ehrentitel Arbeiter nicht verdienten, nämlich die Gelben. Deren Worte klangen dafür, dass unsere Gewerkschaften vom rechten Wege nicht abkommen werden. Diese Wirtschaftsfriedlichen, wie sie sich am liebsten nennen, behaupten immer, dass sie nicht „gelb“ wären. Vor einigen Tagen kam uns eine Notiz zu Gesicht, in der schriftlos das Zusammengehen mit dem Unternehmer zugegeben bzw. zu erkennen war. Es handelt sich um die Gruppe: Wie gründet man gelbe Organisationen, und die von einem gelben Sekretär in Frankfurt a. M. eingehend dahin beantwortet wird, dass der Arbeitgeber der gelben Organisation die Möglichkeiten schafft, mit den Arbeitern in Verbindung zu kommen. Und damit der Herr Sekretär nicht auf einer verschiedenen Arbeit sitzt, soll der Arbeitgeber die „gegründeten“ herausnehmen, mit Zeitungsmaterial und dergleichen bearbeiten. Dem Arbeitgeber wird geraten, bei dem ganzen Verderb im Hintergrunde zu verbleiben. Ein Zeitalter, in dem solche fraglichen Arbeitgeberorganisationen möglich sind, wird der Klassenkampf gar nicht so leicht verhindern.

Unter dem vielversprechenden Titel: „Neue Wege“ brachte unlängst die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ einen längeren Artikel, in dem die Möglichkeit erprobt wurde, die Arbeitgeber den modernen Arbeiterschaften abschätzbar zu machen und, um mit dem Verfasser zu sprechen, aus dem „Wirtschaftskampf“ der Klassenkämpfe herauszuführen. Der fühne Gedanke, der hier offen ausgesprochen wurde, läuft auf nichts weniger hinaus, als die Arbeitgeber zu Minderer zu machen. Man fordert ein neues Abhängigkeits- mit kleiner Art, die der Arbeiter leicht erwerben kann. Also Gewinnbereitigung als Mittel gegen den Klassenkampf. Dass diese Gewinnbereitigung auf Seiten der Gewerkschaft gedacht ist, vedert keiner Gewerkschaft. Der Kabin der Kriegslohn scheint dem Unternehmertum recht viel Kopfzerbrechen zu bereiten. Nicht überschreiten darf, dass die Arbeitgeber auch in dieser Gruppe einen sehr guten Kontakt zwischen Angestellten und Arbeitern machen. Der Techniker oder Buchhalter darf an diesen Unternehmern nicht teilnehmen, wie man ja auch sonst überall, selbst in der Gesetzgebung (höhe Arbeitssicherheitsgebot) die Arbeit und Angestellten voneinander trennen will. Es wird den Gewerkschaften aber gewünscht, die Arbeitnehmer praktische Gehaltshilfe leisten.

Erfreuliches auf diesem Wege ist, die jetzt erfolgte Gründung der technischen Angestelltenverbände. Wir hoffen, wir haben unsere Mitglieder zu gegebener Zeit auf die bedeutsamen Zusammenschlüsse eingehen und die im Gefolge derselben entstandenen Begründungsvereinungen hinzugefügt. In den letzten Tagen haben die Vorstände des Bundes der technischen Angestellten und des Bundes der technischen Angestellten eine Plattform gefunden, welche die Vereinigung dieser beiden Organisationen ermöglicht. Eine Reihe von Bündnissen wurden vereinigt und darf somit die volle Bündnisvereinigung aller abgeschlossen.

terten Kräfte bald erwartet werden. Dieser Schritt der admittirten Angestellten hätte die Hoffnungen des Unternehmens nicht berücksichtigt haben, und so wird es auch weitergehen, wenn die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft die Sparten für das dem Tantel ihrer unterminierenden Tätigkeit an die rechte Lust befördert. Wir haben im Laufe der letzten Monate erreicht, wieviel wiederholt darüber verhandelt wurde, daß der gesunde Sinn unserer Gewerkschaftsmitglieder nicht so leicht zu verwirren ist. Den Kampf gegen andere Gewerkschaften, den gewisse Kreise der Arbeitern predigen, ist Zelesteind, der sie in die vorwärtige Zeit des vorigen Jahrhunderts zurückwerfen würde.

Siebenzig Millionen Mark Untersuchungen haben unsre Gewerkschaftskommission angeschlossenen Gewerkschaften seit dem 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 an die Mitglieder bzw. deren Angehörigen zur Auszahlung gebracht, davon 25 Millionen Mark an die Kriegsfamilien und 25 Millionen Mark an die Arbeitslosen. Das sind Zahlen, die jedem Gewerkschaftsfreund imponieren müssen. Diese Mutterarbeit wird niemals in dem Angeklagten und in der Geschichte der Arbeiterbewegung verschwinden können.

Der Verband d. e. S. schreibt, um die Mitte des vorigen Monats in Nürnberg mit den in Frage kommenden Arbeitgeberorganisationen des Berufs erfolgreiche Verhandlungen über die Gewährung bzw. Erhöhung der jeweiligen Leistungszulage und über die Forderung auf freie Lieferung der Nahrungsmaterialien an die Arbeiter. Durch Schiedsspruch wurde die Gesamtzulage zu den Partikulären auf 60—65 v. H. bemessen, und zwar gültig ab 1. Mai. Die Lieferung treier Nahrungsmaterialien und Zutaten wurde zunächst abgelehnt, worauf die Arbeitgeber, das bestehende Abkommen hinzugetragen. Darauf erklärten sich die Arbeitgeber bereit, die Nahrungsmaterialien ab 1. Mai unentgeltlich zu liefern.

Die Glasfabriken gehörten bekanntlich mit zu den schlecht bezahlten Arbeitern, trotz der schweren gesundheitlichen Arbeit, die sie häufig zu verrichten haben. Die Glasstüttendes übertrafen in ihrer Abschändigkeit aber noch die Goldbarone und können sich schwerlich zu einem Fortschritt entschließen. Die harten Rümpfe der deutschen Glasarbeiter sind aus den Friedenszeiten darüber noch in grüner Erinnerung. Jetzt hören wir wieder, daß die Glasindustriellen es abgelehnt haben, unter dem unparativen Vorstoß der Regierungspräsidenten von Frankfurt a. M. und Wiesbaden zu verhandeln. Die Organisation wird nun auf den Weg der Solidarität voran und muß jeden einzelnen Betrieb vor dem Solidaritätsausschuss verklagen.

Genauso in derselben Lage befinden sich die Farzellei u. a. b. Die Organisation hat ihr Möglichstes getan in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsamt, die Entlohnung der Arbeiter und Arbeiterinnen befriedigend zu regeln. Jedoch vergeblich. Jede Versuch, die Differenzen zu befreiten, scheiterte an dem Widerstande der Unternehmer und das trotz hoher ganz abnormale Gewinne, die es Fabriken ermöglichen, mehr als 30 v. H. an die Aktionäre zu zahlen. Das Kulturred bezeichnet die Worgallanerzeugnisse mit einem Aufschlag bis zu 200 v. H. und dann noch nicht einmal ein paar Pfennige, um die Arbeitslöhne aufzubessern.

Die wichtigsten gezahlten Vergrößerungen löhne, welche auf Grund der endlichen Ermittlungen für die 16 Hauptbetriebe in Preußen festgestellt wurden, reichen keinesfalls die enorm hohen Kohlenpreise. Im letzten Vierteljahr 1917 wurden an Facharbeiter, also an wirklichen Bergarbeiter, noch Löhne gezahlt von 6,31 bis 11,81 Pf. gleich einer Steigerung von 71—90 v. H. Entsprechend dem werden auch die anderen Schichten, Frauen und Jugendliche, bezahlt. Eine Konferenz für die Altenburger und Zeitz-Wiehener Braunschleifer forderte eine Erhöhung ihrer Löhne.

Aus den Geschäftsbüchern der Verbände entnehmen wir, daß der Verband d. Töpfer im Vorjahr immer noch unter Mitgliederrückgang infolge der wichtigen Niederlage des Gewerbes zu leiden hatte. Die Rassenverhältnisse haben sich so weit gut entwickelt. Der Verband d. e. S. hat in acht Monaten im allgemeinen auch unter den Kriegsdienst zu leiden. Die Stellung der Wollhutfabriken begünstigte die Haushaltungsindustrie. Hierfür gelang es der Organisation, die richtigen Rohprodukte freizubekommen. Die Mitgliederzahl ist von 8000 auf 8700 gestiegen, hierzu 6450 weibliche. Der Verband war auch genötigt, Spenderunterstützung auszugeben, und zwar 21.000 Pf. Die Beiträge wurden am 1. Januar erhöht. Auch der Verband der Bueren u. a. e. s. hat für 1917 über eine gute Mitgliedszunahme, und zwar von 9401 auf 13.688 zu berichten. Besonders dazu beigetragen hat der Beitrag des Bundes der Angestellten in den Marinebetrieben. Der Verband d. Schmiede berichtet über einen Rückgang des Verbandsvermögens um 54.000 Pf. In Anbetracht des jährl. hohen Unterstützungsstuhms ist die Verminderung des Vermögens relativ gering.

Wichtigste Notizie in: Der Arbeitgeberverband hat einen seiner stolzesten Filialen, den Redakteur Schneider stand nicht in seinem Verband allein mit an der Spitze, sondern in der Arbeiterbewegung überhaupt. Die Zentrale für Kriegsbeschaffung in Minden hat eine Eingabe an den Reichsfaßtanz gerichtet zu einer besseren Unterstützung des Kriegsbehörde. Der Verband d. Fleischer sowie auch der Schuhfachverband haben Beiträge und Unterstützungsweise neu geregt. Der Töpferverband hält Ende März eine Städtekonferenz ab zur Regelung dringender Organisationsfragen. 14.5.70. Mitglieder der haben die Metallarbeiter im Jahre 1917 neu gewonnen. Der Verband d. Gewerbeberater nahm im gleichen Zeitraum um 7800 Mitglieder zu.

## Bewegungen im Berufe.

### Brauerei, Bierbrauereien.

Der Brauerei. In Verhandlung mit den Brauereien wurde eine bedeutende Zulage von 2 Pf. erzielt, für bisher unentgeltliche Sonntagsarbeit 1 Pf. Erhöhung der höheren Stundenlohn um 15 und 20 Pf. für Kesselpfleger 1 Pf. mehr und Landarbeiter 20 Pf. mehr.

Die Brauerei. Die Brauerei bewilligte eine Erhöhung der Leistungszulage um 5 Pf. pro Woche. Die Gewerkschaftsbrauerei Holzfurt im teilt mit, daß in der Ausschusssitzung zur Leistungszulage Stellung gewonnen wird. Es wäre zu wünschen, daß die Sitzung nicht lange auf sich warten läßt und die Frage bald geregelt wird.

Die Strohschmiede. Die Strohschmiede bewilligte eine Erhöhung der Leistungszulage um 20 Pf. pro Woche.

Die Wm. Die Brauerei gestattet hat vom 1. Mai ab die bisherige Leistungszulage um 5 Pf. die Woche erhöht.

Die Bartholomäus. Die Aktienbrauerei Rehau in Bartholomäus hat auf eine Eingabe eine Erhöhung der Leistungszulage von 1 Pf. pro Woche bewilligt.

## Korrespondenz.

Berlin. Da der Generalsversammlung vom 25. April erwartete Bezirksleiter Tröger den Geschäftsbericht über das erste Quartal 1918. Dieser stand im Zeichen der Lohnbewegung und beachte, wie ausführlich in Nr. 15 der "Bundeszeitung" berichtet wurde, eine Erhöhung der Leistungszulage und mitin auch der Überstundenlohn. Bis jetzt erhielten die Arbeitnehmer der höchsten Zahlstelle außer dem ihnen bei Krankheitsfällen nach den Abmachungen über § 61b B.G.B. zustehenden Zuschuß die volle Leistungszulage. Nachdem nun die Krankenklassen die Beiträge und Krankengelder erhöht haben, wollten die Arbeitgeber hierin eine Veränderung eintreten lassen. Die Verbandsleitung hat hierüber mit den Unternehmern verhandelt und erreicht, daß die Brauereien nunmehr einen Zuschuß zahlen, der um 1 Pf. höher ist, als die Bezüge der Kranken bislang einschließlich des Krankengeldes waren. — Die Mühlensarbeiter könnten hinsichtlich ihrer Löhne nur in einzelnen Betrieben eine kleine Aufhebung durchsetzen, weil sie im allgemeinen nicht das erforderliche Interesse für die Organisation haben. Hätten sie es, dann würden sie ihre Löhne, die zwar nicht die schlechtesten sind, auf eine den jeweiligen Zeitarbeitsverhältnissen entsprechende Höhe bringen können. Die behördlich festgesetzten Maßnahmen sind im August 1917 erhöht worden, damit auch den Arbeitern höhere Löhne erzielt werden könnten. Aber die Unternehmer der Mühlensarbeiter könnten nicht daran, von der ihnen gewährten Zulage auch den Arbeitern etwas zutun zu lassen, wenn diese nicht gestützt auf ihre Organisation, ihre Forderungen durchsetzen. Es soll demnächst eine planmäßige Agitation unter den Mühlensarbeitern ins Werk gesetzt werden, von der man sich für die nächste Geschäftsaussonderung Erfolg verspricht.

Die Einnahmen und Ausgaben in der Verbandskasse beließen sich auf 13.913,66 Pf. An die Hauptkasse wurden 2830,49 Pf. abgeführt. Das Vermögen der Kassakasse hat sich nun 1291,57 Pf. auf 48.642,88 Pf. erhöht. Die Ausgaben für Krankenunterstützung haben die Höhe der Ausgabe hierfür vom Friedensstand bei rund 5000 Mitgliedern fast erreicht, trotz einer Verminderung auf 1525 Mitglieder.

Magdeburg. Mitgliederversammlung am 1. Mai folgte Käpfe erstmals den Geschäfts- und Kassenbericht vom 1. Quartal. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 1752,80 Pf. und die Ausgaben 1020,75 Pf. An die Hauptkasse konnten 782,10 Pf. abgeführt werden. Der Kassakassenbestand betrug am Schlusse des 1. Quartals 1800,09 Pf. Der Mitgliederstand war am Schlusse des Quartals 212 männliche und 29 weibliche.

Die Bewegung bezüglich der Leistungszulagen in den Brauereien habe leider nur ein minimales Ergebnis gehabt. Die Forderung um 5 Pf. pro Woche sei in Anbetracht der Leistung wohl als eine bescheidene anzusehen, trotzdem habe der Verein der Brauereien in seiner ersten Sitzung jede Erhöhung rundweg abgelehnt. Erst nach einer nochmaligen, persönlichen Rücksprache der Organisationen mit dem Syndikus Dr. Dr. Nagel revidierte der Verein seinen ersten Beschluss und bewilligte eine Erhöhung der Leistungszulage um 2 Pf. für Verkäufer und 1 Pf. für Ledige und Frauen. In einer Versammlung aller Brauereiarbeiter wurde diese geringe Zulage als völlig unzureichend und beschlossen, daß die Arbeiterausstände sich beschwerdebereitend an den Solidaritätsausschuss wenden sollen. Inzwischen habe zunächst der Arbeiterausschuss der Aktienbrauerei eine Besprechung eingearbeitet und sei das Ergebnis abzuwarten.

Die Bewegung in den Mühlens. habe dagegen ein annehmbares Resultat gezeigt. Die in den Mühlenswerken bisher gewährte Leistungszulage von 10 Pf. pro Woche wurde zum Lohn geschlagen und eine Leistungszulage von 15 Pf. pro Woche neu bewilligt. Als Ausgleich gegenüber den abnormen sozialen Kreisen für alte Bedürftige könnte aber auch diese Zulage nicht angesehen werden.

In der Diskussion wurde daß geringe Aufgabenumfang des Vereins der Brauereien, einer schweren Kritik widergesetzt.

Darauf hielt Kollege Doyle einen Vortrag über: „Unserer Aufgaben steht und fällt dem Kriege.“ Mit dem Hinweis des Vorsitzenden Kollonen diskutierte alle Indifferenzen in Brauereien. Wiederholungen und Mühlens dem Verband zusätzlichen, erfolgte Schluss.

Mannheim. Die hiesige Zahlstelle hat in letzter Zeit einen erfreulichen Fortschritt, zu verzeichnen, wurden doch im letzten Quartal allein 46 Neuauflnahmen gemacht. Nach einer mehrjährigen Pause fand am 28. April eine außergewöhnliche Generalversammlung statt. Die Zahl der Vorstandsfrauen und Vertrauensleute ging glatt voran, die Kollegen erklärten sich auf Vorschlag zur Annahme ihrer Amt erfreut. Die Monatsversammlungen finden stets jeden 1. Samstag und die Querklausversammlung am 4. Sonntag im Monat im Hotel „Zum goldenen Baum“ statt. Dem Vertrauensmann Kollegen Job, der leider aus der Zahlstelle ausschied, wurde für seine erstaunliche Tätigkeit der Dank ausgesprochen. Hierauf machte Bezirksoffizier Kollege Holzfurt eine längere Ausführungen über die letzten Lohnbewegungen, die auch den hiesigen Kollegen die Vollendigkeit der Organisation mit aller Deutlichkeit bewiesen haben. Die Bewegung der Mühlensarbeiter wurde durch die mangelhafte Geschäftsführung ungünstig beeinflußt, immerhin ist es

aber gelungen, für die Mühlensarbeiter und Fahret eine wöchentliche Lohnzulage von 4 Pf. zu erreichen. Wenn die Mühlensarbeiter nun zu ihrer Organisation halten, dann werden sich die Mühlensarbeiter bei einer weiteren Leistungszulage zu weiteren Zugewinnungen bereit finden müssen.

Auch die Brauereiarbeiter, welche durch die Bewegung eine wöchentliche Lohnzulage von 6 Pf. erhalten haben, dürfen jetzt die Hände nicht in den Taschen legen, sondern haben alle Ursache, die Organisation noch mehr zu festigen. Auch die Wohnungsbesetzung in der Engelsbrauerei haben die dortigen Arbeiter ausschließlich dem Eigentümer der Organisation zu danken; deshalb dürfen auch diese Kollegen nicht mehr länger abscheißen, wenn sie nicht die Interessen ihrer Arbeitsbrüder empfindlich schädigen wollen.

Die Aktienbrauerei in Mindelheim hat ein bescheidenes Gesuch um Regelung der Arbeitsverhältnisse und eine mögliche Erhöhung der Leistungszulage ausdrückendes Gründen eingelegt. Nachdem die dortigen Arbeiter fast vollständig der Organisation angehören, wird auch Herr Brauereidirektor Schneider seinen Standpunkt noch ändern müssen. Schließlich sind auch die vom Militär abkommandierten Arbeiter nicht ausschließlich nur dazu da, um den Profit der Aktionäre zu steuern.

Bei der Wohnung, die Versammlungen vollzählig zu besuchen, die neue Vorstandsschaft tatkräftig zu unterstützen und insbesondere auch fleißig zu agitieren, erfolgte Schluss.

## Kundschau.

### Zus. Industrie und Beruf.

Betrifft ist „Der Müller“, Organ des Verbandes deutscher Müller, daß der § 153 der Gewerbeordnung „vom Reichstag endgültig bestätigt“ ist. Er sagt: „Doch dieser Beschluss auch Reich wird, ist unter den lebigen Verhältnissen im Deutschen Reich selbstverständlich. Damit werden nicht nur alle gewerblichen Arbeitswilligen jeden Schubes gegen den albertanischen Terrorismus der Streikenden verhindert, sondern es wird damit auch auf gewerblichen Arbeitgeberseite ein Kreislauf für bisher unterschätzte erweitert. Nicht die Koalitionsfraktion wird dadurch gefordert werden, sondern der Oppositionszwang.“

Welche Liebe „Der Müller“ doch für die gewerblichen „Schwarzmarkte“ entwickelt und wie er um sie besorgt ist.

Weber. Die Lohnabsenkung der Brauereiarbeiter des Schweiz berichtet die „Solidarität“ vom 6. April:

Im Auftrag der Brauereiarbeitersektionen wandte sich das Zentralkomitee mit folgendem Begehr an den Verband schweizerischer Brauereien:

1. Die Arbeitszeit in den dem Verband schweizerischer Brauereien angeschlossenen Betrieben beträgt an Wochenenden 9 Stunden, an Samstagen 8 Stunden.

2. Der Bodenlohn für Brauer, Mälzer, Küfer, Chauffeure, Handarbeiter, Waschmäntel, Heizer und Fuhrleute beträgt im ersten Jahre 58 Fr. im zweiten Jahre 60 Fr.

Der Wochenlohn für Hilfsarbeiter beträgt im ersten Jahre 54 Fr. im zweiten Jahre 56 Fr.

Diejenigen Arbeiter, welche zurzeit den verlangten Lohn bereits bezahlen, erhalten einen Zuschlag von 3 Fr. per Woche.

Der Verband schweizerischer Brauereien teilte, und mit Schreiben vom 28. März mit, daß die Arbeitszeit in den Verbandsbrauereien für den Sommer 1918 auf 9½ Stunden reduziert wird, an Samstagen auf 8½ Stunden, für den Winter soll die bisherige Arbeitszeit bestehen bleiben.

Bedüglich der Löhne beabsichtigen die Brauereien, eine Neuregelung in einem uns entgegenkommenden Sinne vorzunehmen. Berücksichtigt soll jedoch die Verschiedenheit in den örtlichen Verhältnissen und die Lage der einzelnen Betriebe werden. Die Festsetzung der Löhne soll im Laufe des Monats April erfolgen, in der Meinung, daß die höheren Löhne ab 1. April Gültigkeit bekommen sollen.

Wie werden nun zuwarten, bis wir von dem Vorschlag des Unternehmerverbandes Kenntnis erhalten. Als selbstverständlich nehmen wir an, daß der Unternehmerverband den Zeitverhältnissen Rechnung trägt. Der Unternehmer soll sich beschwerdebereit an den Solidaritätsausschuss wenden, inzwischen habe zunächst der Arbeiterausschuss der Aktienbrauerei eine Besprechung eingearbeitet und sei das Ergebnis abzuwarten.

Industrie und Arbeitsmarkt im März 1918, nach den Berichten im Reichs-Arbeitsblatt. Nach den Feststellungen von 36 Fachberatern, die für 117637 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenquote am Ende März 10,26 oder 0,9 v. H. Im Februar wurde nur von 34 Verbänden berichtet und eine Arbeitslosenziffer von 0,8 v. H. festgestellt. Die geringfügige Zunahme dem Vormonat gegenüber ist zum Teil auf die Entwicklung in der Zahl der berichtenden Verbände zurückzuführen, zum Teil ist sie allerdings auch tatsächlich Art, da sich im Spinnstoff- und Webereigewerbe die Arbeitslosenziffer bei gleichzeitiger Abnahme in einigen anderen Berufsgremien erhöht hat. Im Vergleich zum März des vorhergehenden Jahres ist die Arbeitslosenziffer gesunken. Sie stand im März 1917 auf 1,3 v. H. hatte 1916 2,2 und März 1915 3,3 v. H. betragen. Auch in der Friedenszeit März 1914, war die Arbeitslosigkeit wesentlich höher (2,8 v. H.).

Die Statistik der Arbeitsinspektionen läßt im Berichtsmonat für beide Geschlechter einen weiteren geringfügigen Rückgang des Andranges der Arbeitssuchenden erkennen. Im März sahen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 26 Arbeitslose (gegen 28 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht sank die Arbeitslosenziffer von 93 auf 86, so daß sich auf dem Arbeitsmarkt der Frauen das Angebot nur zu etwa über vier Dritteln mit der Nachfrage deckt. Nach den Industrieberichten hat sich auf dem Arbeitsmarkt der Männer teilweise ein starkeres Angebot von Arbeitskräften bemerkbar gemacht.

Die Brauereien Süddeutschlands kontinuieren zum Teil eine Verbesserung feststellen. Der Umsatz hat sich infolge des Übergangs im März etwas gehoben. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Lage unverändert dieselbe. Die kleinen Brauereien melden unveränderten Geschäftsgang. Der Absatz geht andauernd zurück, dennoch ist die Lage wieder etwas besser als im Vergleichsmonat des Vorjahrs.

## S. 20

Zur Zeit der Spiritusindustrie ließen leinerlei Nachriden über irgendwelche besondere Veränderungen ein. Das Monat März haben sich bei dem Arbeitsaufweis der zum Seiten der Staatsreien bestimmt und der künftig gehörenden Betriebejen. 30 Personen weniger einschreiben lassen als im gleichen Monat des Vorjahrs. Es gingen 161 Bestellungen ein; von den gemeldeten Stellen wurden 38 von bestellt. 111 Stellen konnten wegen Mängels an geschulten Arbeitsträgern nicht erledigt werden. Der Verlust an Arbeitsplätzen betrug am 2. April 3 Mann. Die Nachfrage nach Personal ist gegen den Vorvorort und gegen den gleichen Monat des Vorjahrs auf derselben Höhe geblieben.

Von Betrieben in 154 betrieben Ende März arbeitslos 23 (22 im Vorvorort), davon 12 (19) männliche und 23 (13) weibliche; 2 männliche Mitglieder und 1 weibliches Mitglied befinden sich auf der Reise.

Die Betriebsleitungen stellen die Arbeitsnachweise bereit für das ganze Reich im Monat März unter folgende Jiffern:

	Betriebsleiter		Familienarbeiter			
	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-
	leute	leute	leute	leute	leute	leute
Arbeiten	1	1	11	5	4	9
Arbeitslosen	10	10	7	9	4	4
Beratung	10	10	8	10	4	4
Büro	—	—	21	15	7	5
Gebäude	—	—	1	17	5	5
Industrie	—	—	5	11	2	2
Leistungsdienst	—	—	5	15	2	2
Reisebüro	—	—	2	9	1	1
Schule	—	—	9	1	—	—
Verwaltung	—	—	1	1	—	—
Werkstatt	—	—	1	1	—	—
Wohnhaus	—	—	1	1	—	—
Wirtschaft	20	17	56	15	10	10
Bauern	2	3	14	23	12	12
Handelsbetrieb Sachsen	102	15	15	4	1	1
Hausmeister	—	5	17	24	10	10
Kinder	7	17	3	15	12	12
Kellner	1	1	1	2	13	1
Küchenmädchen	1	2	1	1	1	1
Kaufmännische Dienste	—	—	1	1	—	—
Kaufmännische Dienste ohne	—	—	1	1	—	—
Küche	—	1	1	—	—	—
Kaufhaus	13	2	1	1	—	—
Kaufverkäufer	7	15	6	—	1	—
Deutsches Reich	27	25	100	172	261	71

Der einzelnen wird berichtet, daß im Rheinland Nachfrage nach Bierbrauern bestand, in Brandenburg wurden mehr Bierbrauer und Mälzer verlangt als benötigt werden konnten, in Rostock konnte das Brauwesen nicht regelmäßig arbeiten, weil die Lieferung von Getreide und Hefe teilsweise verboten.

## Aus der Gewerkschaftsbewegung.

**Beitragsabnahme.** Der Beitragsabzug der Bäcker, der vom 6. bis 10. Mai in Leipzig tagte, beschloß folgende Beiträge: bis 15 Mr. Verdienst 10 Pf., über 18 bis 27 Mr. 60 Pf., über 27 bis 35 Mr. 80 Pf., über 35 bis 42 Mr. 1 Mr., über 42 Mr. 1,50 Mr. Diese Beiträge treten am 1. Juli in Kraft. Die Voraussetzung einer Erhöhung über die erfolgte Beitragsverhöhung wurde mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt, jedoch beschlossen, daß häufig über jede Beitragsabnahme eine Erhöhung vorgenommen werden mög, wenn eine solche mit weniger als Dreiviertelstimme der Delegierten des Verbandotages beschlossen wird.

## Aus der Unternehmerorganisation.

**Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände** hat dem Reichstag eine Tatschrift über die Vorderungen der Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber waren in der Fazit über Kleidungskleider aus der Kleiderablage gegeben worden. Das Gewerbeamt Berlin brachte mit Besitz vom 18. Februar 1918 Einräumung zu. In den Gründen wird ausgeführt:

Unrechtmäßig bestand die Kleiderablage nur in einem tagsüber allerdings verschlossenen Raum, der jedoch zur Zeit des Saisonwechsels längere Zeit offen stand und in dem die Kleidungsstücke offen an Stangen hingen. Wozu waren für mehrere destruktive Kleiderablagen einige Räume vorhanden, die jedoch nicht darauf dienen konnten, ob jeder auch seine eigenen Sachen nahm. Eine solche Einrichtung enthielt keine ausreichenden Maßregeln gegen Diebstahl. Es sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar, wie die Kleider der Arbeiter willkürlich gestohlen können. Es könnte z. B. für jeden Mann oder doch wenigstens für zwei bis vier Personen ein Schrank vorhanden sein; es könnte wie bei Theatern die Unterbringung der Sachen gegen Kosten erfolgen; auch könnten die Sachen durch unten mit einem Vorlegebrett verdeckte Stellen gestohlen werden. Zu derartigen Maßregeln kann die Bettlager nun so mehr für verhindert erachtet werden, als Kleiderablage in größeren Räumen vorzeitig nicht zu den Selbstbedienen geboten. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß in Zukunft Werkzeuge der Firmen den Arbeitern gewöhnlich nur gegen Kontrollmarken abgehändig werden. Die Sorgfalt aber, die hiermit hinsichtlich ihres Eigentums anbunden, darf nicht bezüglich der Kleidungsstücke der Angestellten außer acht gelassen werden.

Der bewohnte Häuser ist bestreit. Das Reichsgericht batte in einer neuerlichen Entscheidung Gelegenheit, sich über die Frage auszuhören, ob sich der Haushalt einer Ware bei vorliegender übermäßiger Preissteigerung bestreit, nicht. Das Reichsgericht hat diese Frage verworfen und sagt: nur war übermäßige Preise fordert oder lädt, ist nach der Verteilung gegen übermäßige Preissteigerung zu bestreiten, also der Verkäufer, nicht auch der Käufer.

## Volkswirtschaftliches, Soziales.

**Fragestellung von Arbeitnehmern an: Obersiedlungsfürstliche, Obersiedlungsfürstliche, welche gemäß § 7 der Bundesratverordnung vom 18. November 1917 aufgerufen werden, zu den hier bezeichneten Zwecken, insbesondere zur ärztlichen**

Untersuchung, persönlich zu erscheinen, können, sofern sie nicht am Tag des Einberufungsausschusses wohnen, ebenso wie nach dem Erscheine des Antrags vom 23. Juni 1917 Erklärung von Seiten der Obersiedlungsfürstlichen und Ministeriums darüber, daß der Einberufungsausschuß bestanden.

Es geht die Entfernung zwischen dem Wohnort des Obersiedlungsfürstlichen und dem Ort des Einberufungsausschusses weniger als 6 Kilometer, so steht dem Obersiedlungsfürstlichen ein Erstattungsausspruch nur zu, wenn die Benutzung eines Verkehrsmittels aus besonderen Gründen, vorzuherrn, wegen des körperlichen Zustandes des Obersiedlungsfürstlichen, erforderlich erscheint.

Die Erstattung der Reisekosten kann abgelehnt werden, wenn die Obersiedlungsfürstliche wissenschaftlich unberechtigt oder wissenschaftlich unvollständige Angaben über seine persönlichen, wissenschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse gemacht und dadurch die Ladung zum persönlichen Erscheinen veranlaßt hat.

Die Entscheidungen im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes trifft der Vorsitzende des Einberufungsausschusses. Gegen diese Entscheidung kann der Obersiedlungsfürstliche binnen 5 Tagen schriftlich die Entscheidung des Ausschusses anrufen, wogegen er vom Vorsitzenden hinzuholen ist. Der Ausdruck entschließt endgültig.

## Arbeitsversicherung.

**Entbindungslosenbeitrag und Wochenhilfe.** Das Reichsversicherungsamt hatte darüber zu bestimmen, ob Wochenhilfe und der Entbindungslosenbeitrag nebeneinander zu gewähren seien. Der Erfüllungserfolg Gustav E. in Hamburg, dessen Ehefrau nach der Geburt eines Kindes die Erkrankungshilfe zugestellt worden war, batte bei der Leistungsabteilung für Kaufmannische Geschäfte in Hamburg, deren freiwillig weiterversichertes Mitglied E. ist, den Antrag gestellt, ihm für seine Ehefrau den nach § 25 (1) der Satzung in Verbindung mit § 205 (2) der Reichsversicherungsordnung zugewilligten Entbindungslosenbeitrag von 15 Mr. zu gewähren. Die Woche erhielt über einen abhängigen Beileid, weil nach dem Grundgedanken der Bekanntmachung über Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914 Doppelbelastungen nicht gewahrt werden sollen. Die von E. erhobene Auseinandersetzung wurde vom Versicherungsamt abgewiesen.

Schließlich gelangte die Angelegenheit an das Reichsversicherungsamt, welches E. einen Entbindungslosenbeitrag von 15 Mr. zu billigte und geltend machte: mußgebend komme in Betracht, ob die Ausprägung aus § 205 (2) der Reichsversicherungsordnung und aus § 3 (1) der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 nebeneinander bestehen können. Rögen auch Doppelbelastungen nicht verbürgt sein, so sind doch die Grundgedanken des § 205 (2) der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung. Es könne hier überhaupt nicht von Doppelbelastungen gesprochen werden, denn die Leistung aus § 205 (2) a. C. erfolgt auf Grund der Versicherung des Ehemannes, dagegen die Leistung der Reichswohndienstleiste aus einer im Aufschluß um die Reichsversicherung geregelten Fürsorge für die Ehefrau des Kriegsteilnehmers. Hierfür müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, da die Ehefrau nach § 205 (3) der Haftpflichtung befreit.

## Gefechtskunst, Wehrspredigung.

Auf Liebhäuser in der Sache des Arbeiters besteht der Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber waren in der Fazit über Kleidungskleider aus der Kleiderablage gegeben worden. Das Gewerbeamt Berlin brachte mit Besitz vom 18. Februar 1918 Einräumung zu. In den Gründen wird ausgeführt:

Unrechtmäßig bestand die Kleiderablage nur in einem tagsüber allerdings verschlossenen Raum, der jedoch zur Zeit des Saisonwechsels längere Zeit offen stand und in dem die Kleidungsstücke offen an Stangen hingen. Wozu waren für mehrere destruktive Kleiderablagen einige Räume vorhanden, die jedoch nicht darauf dienen konnten, ob jeder auch seine eigenen Sachen nahm. Eine solche Einrichtung enthielt keine ausreichenden Maßregeln gegen Diebstahl. Es sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar, wie die Kleider der Arbeiter willkürlich gestohlen können. Es könnte z. B. für jeden Mann oder doch wenigstens für zwei bis vier Personen ein Schrank vorhanden sein; es könnte wie bei Theatern die Unterbringung der Sachen gegen Kosten erfolgen; auch könnten die Sachen durch unten mit einem Vorlegebrett verdeckte Stellen gestohlen werden. Zu derartigen Maßregeln kann die Bettlager nun so mehr für verhindert erachtet werden, als Kleiderablage in größeren Räumen vorzeitig nicht zu den Selbstbedienen geboten. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß in Zukunft Werkzeuge der Firmen den Arbeitern gewöhnlich nur gegen Kontrollmarken abgehändig werden. Die Sorgfalt aber, die hiermit hinsichtlich ihres Eigentums anbunden, darf nicht bezüglich der Kleidungsstücke der Angestellten außer acht gelassen werden.

Der bewohnte Häuser ist bestreit. Das Reichsgericht batte in einer neuerlichen Entscheidung Gelegenheit, sich über die Frage auszuhören, ob sich der Haushalt einer Ware bei vorliegender übermäßiger Preissteigerung bestreit, nicht. Das Reichsgericht hat diese Frage verworfen und sagt: nur war übermäßige Preise fordert oder lädt, ist nach der Verteilung gegen übermäßige Preissteigerung zu bestreiten, also der Verkäufer, nicht auch der Käufer.

## Beschleichen.

**Veränderungen im Arbeitnehmerleben.** Am 1. April d. J. sind folgende Veränderungen im Arbeitnehmerleben in Kraft getreten:

1. Die Briefe der Postbediensteten an die Postbediensteten (Postbeamten), gleichviel ob es sich um Sendungen im Dienst oder Letzterverleih handelt, werden portofrei befördert, wenn dazu die besondere von der Postverwaltung vorgeschriebenen geldigen Briefmarken beigelegt werden.

2. Die Gebühre von 3 Pf. für eine Überweisung von einem Postbediensteten auf ein anderes wird aufgehoben.

3. Die Postkarten sind vorerst vor der Güte der Postkartenstempelung aufzutragen.

4. Die durch Postantrag oder Nachnahme eingesetzten Beträgen werden nach Abzug der Zubehörtegebihe dem Postbediensteten des Absenders oder eines Dritten mit Zahlstelle überwiesen, wenn bei Postanträgen der Absender eine Postantragskarte mit angemeldeter Zahlstelle kennt oder wenn bei Nachnahmen der Absender der Sendung eine Zahlstelle bestellt. Die Zahlstelle ist von ihnen auszufüllen; als Betrag ist der eingetragene Betrag nach Abzug der Zubehörtegebihe einzutragen.

## Erläuterungen.

**Medicofragen für Haus und Beruf von Referendat** S. Werner, Berlin L. Simonsz. u. Co. Berlin S. 14, Dreidener Straße 89. Preis 1,50 Mk. Einheitsformat.

Das Buch ist belebend und unterhaltsam zugleich. Es beantwortet leichtverstehend und jenseitig die wichtigsten Medicofragen aus dem Privatleben, dem Berufsleben und dem Vieh der Frau.

## Verbandsnachrichten.

**Verbandskuren, Rehabilitation und Ergebnisse der "Verbandszeitung"** Berlin S. 27, Spittelstrasse 61, Herausgeber: Amt für Landbau und Forstwesen.

**Tiere sind in der 20. Wochenbeitrag fällig.**

## Eingänge der Hauptkasse vom 6. bis 12. Mai.

Bonn 200.—; Bremen 11,00; Freiburg i. Br. 1.50; 11,75; Düsseldorf 17,15; Augsburg 1. Br. 15,75; Erfurt 4,60; 9,20; Köln 12,50; Frankfurt a. M. 17,22; Grimmaiden 10,10; Gotha 10,50; Mainz 10,20; Elberfeld 17,00; Bielefeld 11,70; Chemnitz 6,10; 20,10.

**Wochenabteilung.** Zu den in Nr. 17 aufgetretenen Verträgen muß es statt Kurzusatz 10 Pf. zu Eisenburg 2,20 und zu Almenau 8,00 betragen.

**Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingezahlt:** Erfurt, Neubrandenburg, Hessen, Grimmaiden, Gmünd, Gotha, Frankfurt a. O., Chemnitz, Dettingen.

## Ratsschulvertrag.

Stadt	Beitragsjahr	1917/18	1918/19	1919/20
Gotha	1917/18	2000	500	—
Neuhaldensleben	—	—	300	100
Anderten	—	—	1200	—
Frankfurt a. O.	—	—	100	—
Bodenau	—	20	1000	—
Chemnitz	—	100	2000	400
Potsdam	—	20	200	—

## Aus den Bezirken und Zählstellen.

**Haferleben, Staffelberg & Nienau.** Gr. Zir. 10.

## Veransammlungsangebote.

**Blankenburg, 9½ Uhr: Gewerkschaftshaus.**

**Wernigerode, 9½ Uhr: Postgarten, Windmühlensitz.**

**Quedlinburg, 9½ Uhr: Postenstall.**

**Wipperfürth, 9 Uhr: bei Wiege, Grünewinkel.**

**Zons, 9 Uhr: Zum großen Saalpfeffer zu Zons.**

## Sonntag, den 19. Mai.

**Detmold, 9 Uhr: Gewerkschaft**